



Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Weßling (Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS)

Die Gemeinde Weßling erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 , Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Gemeinde Weßling (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS):

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die erlaubte und unerlaubte Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen (Straßen, Wegen und Plätzen) über den Gemeingebrauch hinaus erhebt die Gemeinde Weßling besondere Benutzungsgebühren (Sondernutzungsgebühren).
- (2) Für die Erteilung, Versagung oder den Widerruf einer Erlaubnis kann eine angemessene Bescheidgebühr nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG), sowie der Kostensatzung der Gemeinde Weßling erhoben werden (gem. § 16 Abs. 1 SNS).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe und Berechnungsmaßstäbe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit Rahmensätze festgesetzt sind, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach:
 - a) Art und Maß der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie
 - b) dem wirtschaftlichen Interesse des Erlaubnisnehmers.

- (3) ¹Der in Anspruch genommene Straßenraum wird nach der Größe der beanspruchten Straßenfläche sowie nach der Ausladung und Größe der Sondernutzungsanlagen bestimmt. ²Unter Ausladung ist dabei die Entfernung der äußersten Teile der Anlagen von der Straßenbegrenzungslinie (Grenze des öffentlichen Verkehrsbereiches) zu verstehen. ³Bei ausladenden Sondernutzungen ist unter Größe die größte Fläche zu verstehen, die sich aus den seitlichen Begrenzungslinien ergibt. ⁴Ergeben sich bei der Berechnung von Flächenmaßen Bruchteile, so ist auf volle m² abzurunden.
- (4) ¹Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages errechnet. ²Bei Monats- oder Tagesgebühren werden Bruchteile auf die entsprechende Zeiteinheit aufgerundet.
- (5) ¹Der zu errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle EURO aufzurunden. ²Ist dieser Betrag auf weniger als die allgemeine Mindestgebühr festzusetzen, so ist die Mindestgebühr anzuwenden. ³Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.
- (6) Anstelle der nach dem Gebührenverzeichnis zu entrichtenden Gebühr kann eine Pauschalgebühr unter Berücksichtigung von Ausmaß und Dauer der Sondernutzung festgesetzt werden.
- (7) ¹Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die nach dem im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind. ²Ist das nicht möglich, so sind die Gebühren in erster Linie nach dem Maß der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und sodann nach dem Umfang, der Dauer und den wirtschaftlichen Vorteilen der Sondernutzung zu bemessen.
- (8) ¹Bei Sondernutzungen, die auf unbefristete Zeitdauer ausgerichtet sind, kann eine Vorauszahlung der Gebühr für bis zu 10 Jahren vereinbart werden. ²Eine Änderung der zum Zeitpunkt der Vereinbarung geltenden Gebührensätze berechtigt weder zur Nachforderung noch zur Erstattung der Differenzbeträge. ³Das Recht auf Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis wird durch die Vorauszahlung nicht berührt. ⁴Zuviel entrichtete Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag erstattet, wenn der Nutzungsberechtigte den Widerruf oder die Rücknahme nicht zu vertreten hat. ⁵Eine Erstattung kann nur für verbliebene volle Kalenderjahre erfolgen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Die Gebühren werden regelmäßig 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.
- (4) ¹Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern. ²Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet.
- (5) Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge (Kommunalabgabengesetz – KAG) sowie die beschluss- bzw. satzungsmäßig gesondert geregelten Mahngebühren erhoben.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht

¹Die Gebührenpflicht endet bei genehmigten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. ²Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt ist.

§ 6 Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 7 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben
 - a) wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse ausgeübt wird,
 - b) für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum,
 - c) wenn infolge von Veränderungen an der Straße eine Nutzung, die bisher auf einem Privatgrundstück ausgeübt wurde, zu Sondernutzung wird.
- (2) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (3) ¹Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablöse gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. ²Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (4) Gebührenfrei bleiben auch Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- (5) Gebührenfreiheit liegt vor bei einer (Werbe-) Anlage, die nicht mehr als 12 cm in den Verkehrsraum hineinragt.
- (6) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass kirchlicher Umzüge und Veranstaltungen,
 - d) für politische Veranstaltungen sowie
 - f) für Wahlwerbung vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) ¹Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr nur auf schriftlichen Antrag anteilig zurückerstattet. ²Die Erstattung der Gebühren erfolgt für jeden nicht angefangenen Kalendermonat.
- (2) Eine Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag unter 5,00 € liegt.
- (3) Der Antrag auf Erstattung muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

- (4) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, ist die Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- (5) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.

§ 9 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 10 Ausnahmen

Diese Satzung gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen, die die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar veranstaltet.

§ 11 Übergangsregelung

Bestehende Sondernutzungen sind nach Möglichkeit an diese Satzung anzupassen.

§ 12 In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Weßling, den 14.04.21



Michael Sturm
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekanntgemacht
durch Niederlegung in der Verwaltung
und Bekanntgabe der Niederlegung
an den 6 Amtstafeln der Gemeinde Weßling

am

abgenommen am

.....Unterschrift

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS – vom 23.03.2021

Sondernutzungsgebühren - Verzeichnis

Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Berechnung und Zeitraum	Gebühr
1	Auslage- und Schaukästen gewerblicher Art, Warenautomaten aller Art, die mehr als 12 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	jährlich, je angefangene qm	25,00 €
2	Informations- und Aushängekästen von Vereinen, Religionsgemeinschaften u.ä.		gebührenfrei
3	Flächen für Bauhütten, Baugerüste, Container, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten u.ä. mit und ohne Bauzaun	je qm und Tag 2 €, mindestens 30,00 €	Mindestgebühr 30,00 €
4	Aufgrabungen für Hausanschlüsse zur Herstellung von Versorgungsleitungen	pauschal	30,00 €
5	Aufgrabungen (soweit nicht Nr.4)	je qm und Tag 2 €, mindestens 30,00 €	Mindestgebühr 30,00 €
6	Überspannungen oder Kabelschuhe u.ä. (kurzfristig), z.B. bei Baumaßnahmen	je angefangene Kalenderwoche	10,00 €
7	Masten und Pfosten (Fahnen- und Reklamemasten, Scheinwerfer u.ä.), Firmen- und Reklametafeln, Licht- und Leuchtreklame, Nasenschilder, sonst. Schilder, soweit nicht nach Plakatierverordnung	jährlich, je <u>Stück</u>	30,00 €
8	Ablagerungen, Bauschutt u.ä., Haufenbildung von Erdreich oder Aushub u.ä.	je angefangener <u>Monat</u> bis 250 m ² Fläche, pauschal	150,00 €
9	Ablagerungen, Bauschutt u.ä., Haufenbildung von Erdreich oder Aushub u.ä.	je angefangener <u>Monat</u> bis 500 m ² Fläche, pauschal	500,00 €
10	Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen <u>ohne</u> Werbung	jährlich, je Stück	gebührenfrei
11	Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen, aber <u>mit</u> Werbung	jährlich, je Stück	20,00 €

Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Berechnung und Zeitraum	Gebühr
12	Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen bzw. nicht mehr betriebsbereiten Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen oder dem Straßenbegleitstreifen (auch Grünstreifen) (*)	je Fahrzeug, ab dem 3. Tag täglich	10,00 €
13	Informationsstände kommerzieller Art (z.B. Werbung, Flugblattverteilung u.ä.)	täglich, je m ² Fläche	5,00 €
14	Gewerblich betriebene Verkaufsstände, mobile Verkaufsfahrzeuge (Gastronomie, Obst und Gemüse, Grill, Fisch u.ä.), sofern kein Mietvertrag oder keine Marktfestsetzung	täglich, je Stand	15,00 €
15	Tierschau, Wanderzirkus, Zirkusunternehmen u.ä.	täglich, pauschal	15,00 €
16	Fahrgeschäfte u.ä., die der Volksbelustigung dienen, Schaustellerunternehmen	täglich, pauschal	15,00 €
17	Mobile (portable) Werbeeinrichtungen wie Kundenstopper, Werbefiguren, Werbesäulen, Werbesegel, Spruchbänder u.a., soweit nicht nach Nr. 8 oder nach Plakatierverordnung	pro Stück / monatlich	8,00 €
18	Tische und Stühle, Bistrotische, Bänke u.ä. von Gastronomiebetrieben (Gastwirtschaft, Restaurant, Café, Eisdielen u.ä.)	je m ² Fläche, jährlich	5,00 €
19	Standkonzerte, Böller- und Salutschießen aus gewerblichen Gründen (Firmenjubiläum, Großfeuerwerke u.a.)	je Veranstaltungstag, pauschal	50,00 €
20	Aufführungen, Aufstellfläche für Umzüge, Festzüge zu kommerziellen Zwecken (Theater, Kleinkunstabühne, Freiluftkino u.ä.)	je Veranstaltungstag, pauschal	50,00 €
21	Aufführungen, Aufstellfläche für Umzüge, Festzüge zu Veranstaltungen mit Bezug zu Heimat- und Brauchtumpflege, auch religiöse oder soziale Zwecke		gebührenfrei
22	Warenverkaufsstände zur Selbstbedienung (z.B. Süßwaren, Eis, Getränke, Zigaretten)	Stück / Jahr	25,00 €

(*) gilt nicht, wenn Fahrzeug gegen § 32 StVO verstößt

Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Berechnung und Zeitraum	Gebühr
23	Stumme Zeitungsständer, kostenlose Mitnahme (Kreisbote, Gelbes Blatt u.ä.)	Stück / Jahr	gebührenfrei
24	stumme Zeitungsverkäufer mit Geldeinwurf	Stück / Jahr	10,00 €
25	kommerzielle Filmaufnahmen (ggf. zuzüglich verkehrsrechtliche Anordnungen)	je Tag, pauschal	80,00 €
26	Markisen, Sonnenschirme, Segeltücher oder ähnlicher Sonnenschutz für Waren oder bei Veranstaltungen (gleiches gilt für Regen), einmalig oder kurzfristig		gebührenfrei
27	Vordächer, Balkone, Schutzdächer, Sonnendächer (Markisen), wenn sie mehr als 12 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, fest oder auf Dauer angelegt	jährlich (Kapitalisierung möglich)	10,00 €
28	Hinweisschilder auf Gottesdienste, Ärzte, Versorgungseinrichtungen, Unfall- oder Kfz-Hilfsdienste		gebührenfrei
29	ortsfeste Verkaufsstände (Obst und Gemüse, auch Saisonware), Imbissstände, Kioske u.ä. Abgrenzung zu Nrn. 14 und 15	monatlich	30,00 €
30	Brennholzlagerungen	je m ² Fläche jährlich	2,00 €
31	Schächte aller Art (z. B. Keller-, Licht-, oder Luftschächte), soweit nicht erlaubnisfrei	jährlich / Schacht bis 1m Durchmesser	10,00 €
32	Schächte aller Art (z. B. Keller-, Licht-, oder Luftschächte), soweit nicht erlaubnisfrei	jährlich / Schacht größer 1m Durchmesser	20,00 €
33	Postablage oder Verteilerkästen		gebührenfrei
34	sonstige Benutzungen, die in vorstehenden Tarifstellen nicht erfasst sind	Gebührenrahmen	2,50 € bis 2.500,00 €